

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.12.1962

Geschäftszahl

1469/62

Rechtssatz

Nach der Absicht des Gesetzgebers sollen durch die Bestimmung des § 226 Abs 3 ASVG in Fällen besonderer Härte Lücken im Versicherungsverlauf geschlossen werden, nicht aber sämtliche Voraussetzungen für eine jederzeitige Weiterversicherung ersetzt werden.